

# **Dorfkorporation Weite**

## **Reglement für den Netzanschluss**

(Rgl. NA)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Art.</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Grundsatz</b>	<b>03</b>
1.1 Geltungsbereich und mitgeltende Dokumente	03
1.2 Rechtsverhältnis mit dem Auftraggeber	03
1.3 Eigentumsverhältnisse	04
<b>2. Pflichten des Netzanschlussnehmers</b>	<b>04</b>
2.1 Meldepflicht	05
2.2 Durchleitungsrechte	06
2.3 Gemeinsame Zuleitung	07
2.4 Transformatorenstationen	07
2.5 Anzahl und Art der Anschlüsse	07
2.6 Meldepflicht Arbeiten	08
2.7 Netzurückwirkungen	08
2.8 Anschlusskategorie	08
2.9 Bezugsberechtigte Leistung	09
<b>3. Anschlussbeiträge</b>	<b>09</b>
3.1 Netzanschlussbeitrag	10
3.2 Netzkostenbeitrag	14
<b>4. Anschlussnutzungs- und Aufrechterhaltungskosten</b>	<b>16</b>
<b>5. Temporäre Anschlüsse</b>	<b>17</b>
<b>6. Gesamtüberbauungen und Quartiererschliessungen</b>	<b>17</b>
6.1 Grundsatz	17
6.2 Grundstücksfläche und Durchleistungsrechte für Erschliessung	17
6.3 Kostenbeiträge	18

<b>7.</b>	<b>Kündigung Netzanschluss / Demontage</b>	<b>18</b>
<b>8.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>19</b>
8.1	Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen	19
8.2	Kontrolle und Überwachung	19
8.3	Inkraftsetzung des vorliegenden Rgl._NA	20
<b>6.</b>	<b>Anhänge</b>	<b>21–23</b>
Anhang 1	Erschliessung und Voraussetzung	21
Anhang 2	Ansätze für Netzkostenbeiträge	22
Anhang 3	Anschlussbeiträge	23

# 1. Grundsatz

## 1.1 Geltungsbereich und mitgeltende Dokumente

Das vorliegende Reglement für den Netzanschluss (Rgl.\_NA) regelt den Anschluss von Netznutzern an das Verteilnetz im Verantwortungsbereich der Dorfkorporation Weite (Netzbetreiberin).

Mitgeltende Dokumente sind:

- ◆ die kantonalen und bundesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- ◆ die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell des Verbands der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE) für elektrische Energie Schweiz und dazu:
- ◆ die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code);
- ◆ die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code);
- ◆ die Empfehlungen für den Netzanschluss von Endkunden bis 36 kV;
- ◆ die Werkvorschriften TAB und die ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberin für die Installation von Niederspannungsanlagen.
- ◆ das Reglement für die Netznutzung und Energielieferung (Rgl.\_NN & EL) der Netzbetreiberin.

## 1.2 Rechtsverhältnis mit dem Auftraggeber

Das Rechtsverhältnis ist öffentlich- rechtlicher Natur. Grundlage des Anschlussvertrages bildet die schriftliche Bestätigung der Anschlussofferte der Netzbetreiberin. Die Netzbetreiberin beginnt frühestens mit dem Erstellen des elektrischen Anschlusses, wenn die vom Auftraggeber oder seinem Vertreter rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung und die Installationsanzeige bei der Netzbetreiberin vorliegen und allfällige durch die Behörden für den Anschluss vorgeschriebene Genehmigungsverfahren

abgeschlossen sind. Auf Verlangen der Netzbetreiberin muss die Installationsanzeige für die Offerterstellung eingereicht werden.

### **1.3 Eigentumsverhältnisse**

Die Netzbetreiberin ist Eigentümerin des Netzanschlusses inkl. Nebenanlagen bis zur Grenzstelle (Anschlussklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers, siehe Anhang 1). Der Hausanschlusskasten (HAK) ist im Eigentum der Netzbetreiberin.

Die Kostentragung bei Erstellung und Erneuerung richtet sich unabhängig von den Eigentumsverhältnissen nach dem Verursacherprinzip und ist in den Kapiteln 3.1 und 3.2 geregelt.

Die Verantwortung für Haftung und Unterhaltspflicht richtet sich nach den Richtlinien des Verbandes der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE). Dabei ist der Netzanschlussnehmer grundsätzlich verantwortlich für die baulichen Voraussetzungen seines Netzanschlusses auf seiner Parzelle, höchsten jedoch bis zur Netzanschlussstelle. Ausserhalb der Bauzone erstreckt sich die grundsätzliche Verantwortung des Netzanschlussnehmers für die baulichen Voraussetzungen unabhängig der Parzellengrenzen von der Grenzstelle bis zur Netzanschlussstelle, höchstens jedoch bis zu einer fremden Parzelle innerhalb der Bauzone.

Im Falle von Anschlüssen von Eigenproduktionsanlagen und bei speziellen Netzsituationen bei Gewerbe- und Industriebetrieben werden die Eigentumsverhältnisse in separaten Netzanschlussverträgen geregelt.

## **2. Pflichten des Netzanschlussnehmers**

Die Netzbetreiberin nimmt im öffentlichen Auftrag die Pflicht zur Sicherstellung einer sicheren elektrischen Versorgung auf dem zugeordneten Netzgebiet wahr. Um diese Pflicht erfüllen zu können, stellt die Netzbetreiberin folgende Anforderungen an die Netzanschlussnehmer.

## **2.1 Meldepflicht**

In folgenden Fällen ist der Netzanschlussnehmer verpflichtet, der Netzbetreiberin im Voraus Meldung zu erstatten:

- a. bei Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b. bei der Änderung oder bei der Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c. bei der Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung bzw. des zugrunde gelegten Nennstroms;
- d. beim Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- e. beim Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f. beim Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

Das Gesuch ist anhand einer vollständigen Installationsanzeige bzw. mit dem Formular der Netzbetreiberin «Gesuch für Hausanschlüsse» einzureichen. Es sind sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und die allenfalls kantonalen Vorschriften.

Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Netzbetreiberin über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).

Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der Netzbetreiberin geregelt.

Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der Netzbetreiberin reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Netzbetreiberin und sind entschädigungspflichtig.

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Netzbetreiberin entsprechen;
- b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Die Netzbetreiberin kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a. für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b. wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
- c. für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Netzbetreiberin oder dessen Kunden stören;
- d. zur rationellen Energienutzung;
- e. für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## **2.2 Durchleitungsrechte**

Der Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte hat der Netzbetreiberin unentgeltlich das Durchleitungs- und damit verbundene Zugangsrecht für die Anschlussleitung und Verteilkabinen (Neuanschluss, Verstärkung und Erweiterung oder Ersatz) zu erteilen oder zu verschaffen. Er ist verpflichtet, das Durchleitungs- und damit verbundene Zugangsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

### **2.3 Gemeinsame Zuleitung**

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner ist sie ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge berechtigt, an eine durch eine Liegenschaft führende Zuleitung ohne Entschädigung des Grundeigentümers weitere Grundstücke anzuschliessen. Die Netzanschlussstelle und damit auch die Verantwortungsgrenze für die baulichen Voraussetzungen verschieben sich dadurch an die neue Abzweigstelle.

### **2.4 Transformatorenstationen**

Ist für die Stromversorgung eines Kunden oder für die Versorgung Dritter eine Transformatorenstation nötig, hat der Kunde den erforderlichen Platz gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Der Standort wird gemeinsam bestimmt. Die Netzbetreiberin erhält ein unselbstständiges Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 Abs. 1 und 2 des ZGB samt Zugangsrecht mit Eintrag im Grundbuch. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die Transformatorenstation ohne zusätzliche Entschädigung zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

### **2.5 Anzahl und Art der Anschlüsse**

Die Netzbetreiberin erstellt und unterhält pro Gebäude respektiv STWEG sowie Doppel- und Reihenhäuser in der Regel einen Anschluss. Über Anzahl und Art der Anschlüsse mehrerer Gebäude innerhalb derselben Liegenschaft entscheidet die Netzbetreiberin.

Das Erstellen der Anschlüsse ab Verteilnetz bis und mit den Anschlussüberstromunterbrechern erfolgt ausschliesslich durch die Netzbetreiberin oder deren Beauftragte. Die Netzbetreiberin bestimmt die Art der Anschlussleitung (Freileitung, Kabel oder kombiniert), die Leitungsführung, den Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstromunterbrecher (ohne Sicherungseinsätze) sowie der Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt die Netzbetreiberin nach Möglichkeit auf die Interessen der Netzanschlussnehmer Rücksicht. Wird auf ausdrücklichen Wunsch eines Auftraggebers jedoch eine bestimmte Erschliessungsart bewilligt, die der Netzbetreiberin Mehrkosten verursacht, so hat er diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.



## **2.6 Meldepflichtige Arbeiten**

Wenn Kunden oder Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen Arbeiten ausführen wollen, haben sie dies der Netzbetreiberin frühzeitig mitzuteilen, damit die Netzbetreiberin die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen bzw. veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovierungen, Sprengungen, Grabarbeiten, das Zudecken und Überdecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der Netzbetreiberin nachgefragt werden.

## **2.7 Netzurückwirkungen**

Die elektrischen Anlagen des Netzanschlussnehmers sind so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen auf das Netz und auf Anlagen anderer Netznutzer ergeben. Die Zulässigkeit der Netzurückwirkungen wird von der Netzbetreiberin beurteilt und richtet sich nach den technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (DACHCZ) und der Euronorm EN50160.

Der Netzanschlussnehmer hat für die Kosten von Massnahmen zur Vermeidung von störenden Rückwirkungen aufzukommen, unabhängig davon, ob diese Massnahmen in den Anlagen des Erzeugers oder der Netzbetreiberin vorgenommen werden. Der Netzanschlussnehmer hat die Kosten nur für diejenigen Massnahmen zu tragen, welche zur Behebung der von dem Netzanschlussnehmer verursachten Rückwirkungen technisch nötig sind. Es gilt das Verursacherprinzip.

## **2.8 Anschlusskategorien**

Wir unterscheiden gemäss Schweizerischem Netzmodell zwischen folgenden Anschlusskategorien:

- ◆ Anschluss an das lokale Verteilnetz, Netzebene 7 (Niederspannung unter 1000 Volt)
- ◆ Anschluss an das regionale Verteilnetz, Netzebene 5 (Mittelspannung ab 1 kV und bis und mit 20 kV)

Die Anschlusskategorie wird durch die Grenzstelle (Eigentums- und Kostenverantwortungsgrenze) definiert, der Ort der Messung ist unerheblich.

Der Netzanschlussnehmer hat grundsätzlich Anrecht auf Anschluss an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7). Der Anschluss an das regionale Verteilnetz (Netzebene 5) wird aufgrund der örtlichen und technischen Gegebenheiten im Einzelfall durch die Netzbetreiberin beurteilt und entschieden. Ein solcher Anschluss ist grundsätzlich nur möglich, sofern die Gesamteffizienz des Netzes nicht beeinträchtigt wird (Unternutzung bereits bestehender oder geplanter weiterer Netzinfrastruktur).

## **2.9 Bezugsberechtigte Leistung**

Der Anschlussüberstromunterbrecher begrenzt den maximal nutzbaren Anschlussstrom gemäss Anhang 2 entsprechend der bestellten bezugsberechtigten Leistung.

# **3. Anschlussbeiträge**

Die Netzbetreiberin erhebt mit dem Ziel einer verursachergerechten Kostendeckung bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Anschlüssen Anschlussbeiträge. Die durch die Anschlussbeiträge nicht gedeckten Kosten des Verteilnetzes und die der überliegenden Netze sind danach Teil der periodischen Netznutzungsentgelte. Für Anschlüsse an das lokale Verteilnetz setzt sich der Anschlussbeitrag aus dem Netzanschlussbeitrag (siehe Kapitel 3.1) und dem Netzkostenbeitrag (siehe Kapitel 3.2) zusammen. Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf Ganz- oder Teilrückzahlung von einmal geleisteten Anschlussbeiträgen.

Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (z.B. Gewässer- und Landschaftsschutzmassnahmen) entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

### **3.1 Netzanschlussbeitrag**

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten des neuen Netzanschlusses von der Netzanschlusssstelle bis zur Grenzstelle. Er wird entsprechend den erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses des Kunden verrechnet.

#### 3.1.1 Neuanschlüsse innerhalb der Bauzone

##### *a) Anschluss an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7)*

Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund des Kabelquerschnittes, der Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers und der Länge des Anschlusskabels innerhalb des Grundstückes. Der Kabelquerschnitt wird durch die Netzbetreiberin nach den Regeln der Technik bestimmt.

Innerhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag gemäss Anhang 3 verrechnet. Bis zu einer Kabellänge von 40 m innerhalb des Grundstückes wird der Betrag mit einer Pauschale festgesetzt. Bei einer Kabellänge von über 40 m innerhalb des Grundstückes wird ein Mehr-längenbeitrag verrechnet.

Liegt die Netzanschlusssstelle innerhalb des zu erschliessenden Grundstückes, so berechnet sich die Anschlusskabellänge bis zu dieser Netzanschlusssstelle.

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Kosten für Planung, Projektierung und technische Berechnungen des Anschlusses, Kabelschutzrohr, Netzanschlussleitung, Kabelendverschlüsse oder Abzweigmuffen, Verlegung, Transport und Inbetriebnahme. Nicht im Netzanschlussbeitrag enthalten sind die Aufwendungen gemäss Kapitel 3.1.5.

Für spezielle Anschlüsse (grösser als 400 A, kleiner als 25 A, direkt ab Transformator oder bei ausserordentlichen Montagebedingungen) kann der Netzanschlussbeitrag nach Aufwand verrechnet werden.

##### *b) Anschluss an das regionale Verteilnetz (Netzebene 5)*

Sämtliche Aufwendungen ab der Netzanschlusssstelle ungeachtet der Parzellengrenzen gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

### *3.1.2 Neuanschlüsse ausserhalb der Bauzone*

Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone werden sämtliche Erschliessungskosten (exkl. Aufwendungen gemäss Kapitel 3.1.5) ab der von der Netzbetreiberin bestimmten Netzanschlussstelle verursachergerecht nach Aufwand offeriert und verrechnet. Dazu kommen zusätzlich die Netzanschlussbeiträge wie innerhalb der Bauzone. Die Netzbetreiberin bestimmt die geeignete Netzanschlussstelle, welche für den verlangten Anschluss eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist. Vorbehalten bleiben gesetzliche Vorgaben bezüglich Neuanschlüsse ausserhalb der Bauzone.

Diese Regelung gilt auch, wenn Teile der Erschliessung aus technischen Gründen in Mittelspannung erfolgen. Für die in diesem Fall notwendige Transformatorenstation entrichtet die Netzbetreiberin keine Dienstbarkeits- oder Baurechtsentschädigung. Nicht im Netzanschlussbeitrag enthalten sind die Aufwendungen gemäss Kapitel 3.1.5. Für die gesamte Anschlussleitung hat der Netzanschlussnehmer der Netzbetreiberin das Durchleitungsrecht gemäss 2.2 unentgeltlich zu erteilen oder zu verschaffen. Wird die Anschlussleitung für mehrere Kunden benötigt, so teilen sich die gemeinsam genutzten Anlagekosten entsprechend den Stromwerten der in den einzelnen Liegenschaften eingebauten Anschlussüberstromunterbrechern auf.

### *3.1.3 Anteilige Entschädigung für die Erstellung eines Anschlusses*

Werden die Kosten für die Erstellung eines Anschlusses ausserhalb der Bauzone vollumfänglich durch einen Netzanschlussnehmer getragen (Verursacherprinzip), so kann dieser Netzanschlussnehmer beim Anschluss weiterer Netzanschlussnehmer eine anteilige Entschädigung durch die neuen Netzanschlussnehmer verlangen. Die Entschädigung wird errechnet aus dem Wiederbeschaffungsrestwert der mitbenutzten Teile (heutiger Erstellungswert, abgeschrieben über 30 Jahre) und der anteiligen Leistung (bemessen an der abonnierten Leistung). Ist durch einen weiteren Anschluss eine Leistungserhöhung der gesamten Anschlussleistung nötig, so trägt der verursachende Netzanschlussnehmer die Kosten. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen zwischen den Netzanschlussnehmern bezüglich der Kostenaufteilung im Zusammenhang mit der Erstellung eines oder mehrerer Anschlüsse ausserhalb der Bauzone und die kantonale Gesetzgebung.

### *3.1.4 Ersatzanschlüsse*

#### *a) Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschlüsse*

Bei Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss verständigt sich die Netzbetreiberin im Voraus mit dem Netzanschlussnehmer über die Kostenteilung.

#### *b) Verstärkung von Kabelanschlüssen*

Muss ein bestehender Anschluss verstärkt werden, so wird für die geforderte Erhöhung des Nennstromes derselbe Netzanschlussbeitrag erhoben wie bei Neuanschlüssen.

#### *c) Verlegung von Anschlüssen*

Verursacht der Netzanschlussnehmer infolge Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten eine Änderung oder Verlegung des bestehenden Anschlusses, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. In diesem Zusammenhang müssen auch Art und Ort des Anschlusses gemäss den geltenden Werkvorschriften TAB der Netzbetreiberin umgesetzt werden.

Werden durch die Bauarbeiten Kabel oder Tragwerke für den Anschluss Dritter betroffen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zu Lasten der Netzbetreiberin, solange kein Durchleitungsrecht besteht oder ein Durchleitungsentgelt entrichtet worden ist.

#### *d) Neuanschluss eines Wiederaufbaus*

Bei Wiederaufbau einer Altbaute (z.B. Neubau, Abbruch oder Brand) wird der Anschlussbeitrag gemäss Aufwand verrechnet, sofern nicht der komplette Netzanschluss bis an die Parzellengrenze zurückgebaut worden ist.

#### *e) Instandhaltung von Kabel- oder Freileitungsanschlüssen*

Die Instandhaltung des Netzanschlusses (exkl. Aufwendungen gemäss Kapitel 3.1.5) geht zu Lasten der Netzbetreiberin, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Kosten der baulichen Voraussetzungen für die Instandhaltung des Anschlusses gehen zu Lasten des jeweiligen Verantwortlichen gemäss Bezeichnung der Verantwortung im Anhang 1.

Die Instandhaltung von zusätzlichen, vom Kunden gewünschten Anschlüssen, geht zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Die Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (z.B. bei Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen) gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers bzw. Baurechtsberechtigten.

*f) Reparatur und Erneuerung von Kabel- oder Freileitungsanschlüssen*

Innerhalb der Bauzone gehen die gesamten Kosten für Reparatur und Erneuerung von Kabelanschlüssen zu Lasten der Netzbetreiberin. Ausserhalb der Bauzone verständigt sich die Netzbetreiberin mit dem Netzanschlussnehmer über die Kostentragung, diese erfolgt jedoch nach dem Verursacherprinzip.

Vorbehalten bleiben der Rückgriff auf allfällige Schadenverursacher und anderslautende gesetzliche Bestimmungen.

*3.1.5 Sep. Aufwendungen zu Lasten des Netzanschlussnehmers*

Ausser dem Netzanschlussbeitrag gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers:

- ◆ Sämtliche Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, spezielle Kabelschutzmassnahmen, Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung für die Anschlussleitung innerhalb und ausserhalb der Parzelle bis zur Netzanschlussstelle nach Angaben der Netzbetreiberin;
- ◆ Das Liefern und Montieren eines abschliessbaren Aussenkastens an der Aussenfassade für den Hausanschlusskasten und allfällige Mess- und Steuerapparate gemäss Werkvorschriften TAB;
- ◆ Die entsprechende Anpassung der elektrischen Installationen bei Altbauten;
- ◆ Allfällige Entschädigungen für Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten an Dritte und die Aufwendungen für das Einholen derselben.
- ◆ Sämtliche späteren Kosten für Erneuerung und Instandhaltung bei kundenspezifischen Anschlussleitungen ausserhalb der Bauzone bis zur Netzanschlussstelle.

### *3.1.6 Anschlüsse mit Energieerzeugungsanlagen (EEA)*

Die Kosten für den Anschluss der Energieerzeugungsanlagen an das vorhandene Netz der Netzbetreiberin werden nach Aufwand verrechnet. Die Netzanschlussstelle wird von der Netzbetreiberin aufgrund der Netzverhältnisse und der Regeln der Technik bestimmt. Sämtliche Kosten für Erneuerung und Instandhaltung eines Anschlusses mit Energieerzeugungsanlagen, welche wegen der höheren Leistung der Energieerzeugungsanlage über die gemäss diesem RGL. NA von der Netzbetreiberin getragenen Kosten eines Anschlusses für den reinen Energiebezug des entsprechenden Netzanschlussnehmers hinausgehen, werden nach Aufwand verrechnet. Dies gilt auch für Netzverstärkungen, welche aufgrund der Rücklieferleistung nötig sind, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen anderweitig abgegolten wird.

## **3.2 Netzkostenbeitrag**

Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten (die Hapterschliessung in Mittelspannung eines zu überbauenden Gebietes) und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten (Transformation und Verteilung in Niederspannung) erhoben. Hat der Kunde einen Anschluss an das regionale Verteilnetz oder sind für seinen Anschluss ausserhalb der Bauzone Kosten für Mittelspannungsanlagen im Netzanschlussbeitrag verrechnet worden (MS-Leitungen, Trafostation), wird ein verminderter Netzkostenbeitrag erhoben.

### *3.2.1 Ansätze für den Netzkostenbeitrag*

Die für die Ermittlung der Netzkostenbeiträge geltenden Ansätze sind im Anhang 2 ersichtlich. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Sind für den Anschluss ausserordentliche Netzverstärkungen nötig, werden diese nach Aufwand verrechnet.

### *3.2.2 Neuanschlüsse*

#### *a) Anschluss an das lokale Verteilnetz (Netzebene 7)*

Der Netzkostenbeitrag entspricht dem beim Anschlussüberstromunterbrecher abgesicherten Nennstrom in Ampere gemäss der aktuell gültigen Tabelle im Anhang 2.

*b) Anschluss an das regionale Verteilnetz (Netzebene 5)*

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kVA gemäss Netzanschlussvertrag (im Minimum die minimale Anschlussleistung gemäss Kapitel 2.8), multipliziert mit dem gültigen Leistungsansatz in CHF/kVA gemäss Anhang 2.

*3.2.3 Änderungen bei bestehenden Anschlüssen**a) Leistungserhöhungen*

Wünscht der Netzanschlussnehmer eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung, so wird für die Anhebung des dem Anschluss zugrunde gelegten Nennstroms ein Netzkostenbeitrag erhoben. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich wie folgt:

- ◆ Differenz des Netzkostenbeitrags in CHF zwischen dem neuen und dem alten zugrunde gelegten Nennstromwert des Anschlussüberstromunterbrechers gemäss der Tabelle in Anhang 2;
- ◆ Bei Kunden mit einer Netzanbindung an das regionale Verteilnetz: Differenz zwischen der neuen und der alten vertraglich vereinbarten Anschlussleistung gemäss Netzanschlussvertrag in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der Unterlagen (Installationsanzeige, Anschlussofferte, Energielieferungsvertrag, Kontrollbericht, Projektunterlagen, usw.) zum Zeitpunkt der letzten Änderung des Anschlusses bzw. zum Zeitpunkt der Erstellung festgelegt. Fehlen diese Unterlagen resp. Angaben, so bestimmt die Netzbetreiberin den Leistungswert aufgrund von Erfahrungswerten vergleichbarer Liegenschaften unter Berücksichtigung der Regeln der Technik (Übertragungsvermögen, Spannungsverlust, Nullungsbedingungen usw.).

*b) Neuanschluss eines Wiederaufbaus*

Netzkostenbeiträge für Anschlüsse von Bauten, die nach Abbruch (z.B. wegen Neubau, Katastrophe oder Brand) einer Altbaute innerhalb von zwei Jahren auf derselben Parzelle neu erstellt werden, werden nur für die allfällige Nennstromerhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben.

*3.2.4 Anschlüsse ohne aktive Netznutzung*



Bei Anschlüssen ohne aktive Netznutzung (siehe Kapitel 4) hat der Netzanschlussnehmer jederzeit das Anrecht auf die ursprünglich reservierte Leistung gemäss Nennwert des Anschlussüberstromunterbrechers, sofern er den monatlichen Grundpreis gemäss Netznutzungstarif entrichtet hat.

#### *3.2.5 Anschlüsse mit Energieerzeugungsanlagen (EEA)*

Bei der Erhebung des Netzkostenbeitrages wird grundsätzlich die Leistung der Energieerzeugungsanlage nicht berücksichtigt. Massgebend sind einzig die Bezugsverhältnisse (Auspeisemodell). Sind für den Anschluss aufgrund der Rückspeiseleistung ausserordentliche Netzverstärkungen im vorgelagerten Netz nötig, werden diese nach Aufwand verrechnet.

## **4. Anschlussnutzungs- und Aufrechterhaltungskosten**

Die Kosten für die Nutzung des Netzanschlusses beinhalten insbesondere die Vorhaltung der Leistung und administrative Aufwendungen, wie Nachführung im geografischen Informationssystem, Haftpflicht etc. Diese Kosten sind bei einem genutzten Anschluss in den Netznutzungspreisen gemäss Reglement für Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie enthalten.

Die Kosten für die Deaktivierung eines nicht genutzten Anschlusses werden nach Aufwand verrechnet. Für die Reaktivierung des Anschlusses ist das gleiche formelle Vorgehen erforderlich wie bei einem Neuanschluss. Dies gilt auch bei Neubau einer Altbaute mit zwischenzeitlicher Deaktivierung des Anschlusses. Bei einer Reaktivierung eines nicht genutzten Anschlusses werden für die zugrunde gelegte Leistung keine Netzkostenbeiträge erhoben, sofern die Entschädigung für die Aufrechterhaltung des nicht genutzten Anschlusses regelmässig entrichtet wurde (gem. Art. 3.2.4).

Zusätzliche Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden nicht genutzten Anschlussleitungen (z.B. bei Fassadenrenovierungen, Dachreparaturen, Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen

usw.) werden nach Aufwand zu Lasten des Netzanschlussnehmers verrechnet.

## **5. Temporäre Anschlüsse**

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellt die Netzbetreiberin temporäre Anschlüsse und verrechnet diese nach effektivem Aufwand.

Die Netzbetreiberin legt die Netzanschlussstelle aufgrund der Netzverhältnisse und den Regeln der Technik fest. Diejenigen Aufwendungen, die der definitiven Erschliessung dienen, werden erst mit dem Anschlusskostenbeitrag verrechnet. Die Kosten für eventuelle Tief- und Baumeisterarbeiten, Kabelschutz, Durchleitungsrechte, Landschaden usw. gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Die Kosten für das allfällige Verschieben des Anschlusses gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Temporäre Anschlüsse sind spätestens nach zwei Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

## **6. Gesamtüberbauungen und Quartierserschliessungen**

### **6.1 Grundsatz**

Für die elektrische Erschliessung von Gesamtüberbauungen muss die Netzbetreiberin frühzeitig in die Planung und Projektierung miteinbezogen werden, damit die Erschliessungskosten verursachergerecht verteilt werden und die zukünftige Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

### **6.2 Grundstücksfläche und Durchleistungsrechte für Erschliessung**

Für die elektrische Erschliessung von Gesamtüberbauungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Einzelanschlüsse. Für allfällig notwendige Transformatorenstationen, die der elektrischen

Erschliessung der neuen Überbauung dienen, stellt der Netzanschlussnehmer der Netzbetreiberin an geeigneter Stelle die entsprechenden Grundstückflächen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung (Kauf oder Baurecht).

### **6.3 Kostenbeiträge**

Für die Erschliessung der einzelnen Grundstücke innerhalb der Gesamtüberbauung oder für neue Quartiererschliessungen wird die Netzbetreiberin die Aufwendungen für Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, Kabelschutz, Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung der Bauherrschaft, der Gemeinde oder dem entsprechend Baurechtsberechtigten weiterverrechnen. Die Netzbetreiberin kann dem Netzanschlussnehmer den Netzanschlussbeitrag für das zu erschliessende Grundstück oder Überbauungsgebiet für die gesamte Erschliessung entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt zu den jeweils gültigen Ansätzen gemäss Anhang 3 verrechnen, sobald der Erschliessungsaufwand anfällt. In diesem Fall ist vor Beginn der Erschliessungsarbeiten zwischen der Netzbetreiberin und dem Eigentümer des Grundstückes oder Überbauungsgebietes eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen. Der Netzkostenbeitrag wird zu den jeweils gültigen Ansätzen gemäss Anhang 2 zusätzlich zum Netzanschlussbeitrag erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Bauherrschaft oder an den entsprechenden Baurechtsberechtigten.

## **7. Kündigung Netzanschluss/ Demontage**

Die Kündigung eines Netzanschlusses, unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist, ist durch dessen Demontage und Rückbau möglich. Die Demontage und der Rückbau des Netzanschlusses oder dessen Verlegung erfolgt in der Regel durch die Netzbetreiberin im Auftrag und auf Kosten des Netzanschlussnehmers. Ein Wiederanschluss wird danach gleich behandelt wie ein Neuanschluss. Ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung entfällt die monatliche Entschädigung für die Aufrechterhaltung eines nicht genutzten Anschlusses gemäss Kapitel 4.

## 8. Allgemeine Bestimmungen

### 8.1 Rechnungsstellung/ Zahlungsbedingungen

Die Netzanschluss-, Netzkostenbeiträge und die Anschlussnutzungskosten sind vom Liegenschaftseigentümer bzw. dem Baurechtsberechtigten zu tragen, falls nicht einzelne Bestimmungen der Rgl.\_NA ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

Die Kostenbeiträge werden in der Regel bei der Bestellung verrechnet. Vorbehalten bleiben:

- ◆ die gestaffelte Verrechnung nach Vereinbarung gemäss Kapitel 6.3;

Die verrechneten Beträge werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Allfällige offene Forderungen gehen vollumfänglich in die Pflichten des Rechtsnachfolgers über. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die Nutzung des Verteilnetzes durch den Netznutzer unter bestimmten Umständen zu unterbrechen, z.B. bei Nichtzahlung von fälligen Entgelten oder im Falle anderer schwerwiegender Verletzungen des Netzanschlussvertrags.

### 8.2 Kontrolle und Überwachung

Die für die Berechnung des Netzkostenbeitrages zugrunde gelegten Anschlusswerte (kVA oder A) werden von der Netzbetreiberin beim Anschlussüberstromunterbrecher angeschrieben. Durch periodische Kontrollen und Messungen wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten. Wird festgestellt, dass die entsprechenden Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher ohne Meldung an die Netzbetreiberin erhöht worden sind, so hat der verantwortliche Kunde für sämtliche der Netzbetreiberin dadurch entstandenen Umtriebe sowie finanziellen Einbussen aufzukommen. Die Anschlusswerte werden neu festgelegt und nachverrechnet.

### **8.3 Inkraftsetzung des vorliegenden Rgl.\_NA**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes und ersetzt das bestehende Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie vom 01. Mai 1999.

Dieses Rgl.\_NA gilt für alle bestehenden und neuen Netzanschlussnehmer im Netzgebiet der Dorfkorporation Weite. Die jeweils gültige Fassung des Rgl.\_NA ist bei der Dorfkorporation Weite ([www.dkweite.ch](http://www.dkweite.ch)) beziehbar.

Vom Verwaltungsrat der Dorfkorporation Weite genehmigt am  
03.03.2014

Der Präsident:

Der Aktuar:

### **Dem fakultativen Referendum**

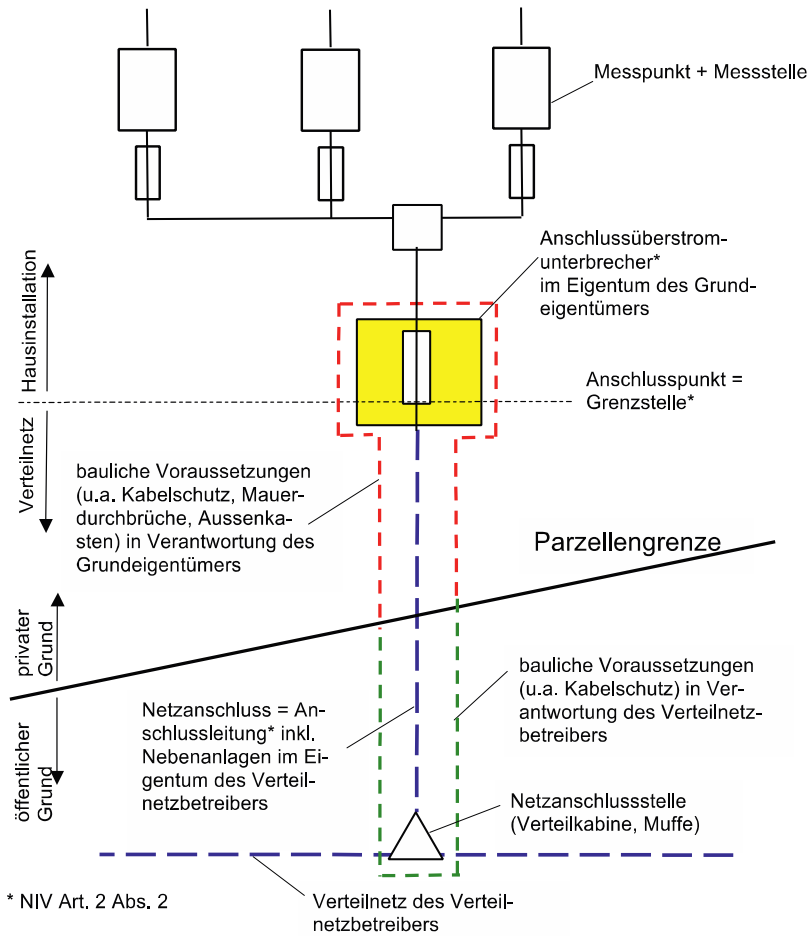
unterstellt vom 18. Juni 2014 bis 17. Juli 2014.

#### Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt am 1. August 2014 in Kraft.

# Anhang 1

## Abgrenzung Netzanschluss



(Die Kostentragung für die Erstellung des Netzanschlusses erfolgt nach dem Verursacherprinzip und ist unabhängig vom Eigentum.)

## Anhang 2

### Netzkostenbeiträge

an das vorgelagerte Netz

<b>a) Niederspannungsanschlüsse</b>	Preise
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/ A bis zu einem Nennstrom von 315A	110.00
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/ A über einem Nennstrom von 315A	100.00
<b>b) Mittelspannungsanschlüsse</b>	
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/ kVA Für die vertraglich vereinbarten Nennleistung	100.00

Preise exkl. Mwst

## Anhang 3

### Netzanschlussbeiträge

Preise für die Anschlussleitung exkl. Separater Aufwendungen  
gemäss Kapitel 3.1.5

Benötigter Querschnitt in mm <sup>2</sup>	Preis Anschlussleitung Pauschal bis 40m in CHF	Preis Mehrlänge in CHF/ m
3x 25/25 Cu	3'700.00	48.00
3x 50/50 Cu	4'200.00	51.00
3x 95/95 Cu	5'300.00	77.00
3x 150/150 Cu	6'600.00	110.00
3x 240/240 Cu	11'700.00	221.00

Preise exkl. Mwst